

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Rechtskonforme Auflösung der Stiftung nicht möglich – Auflösungsdebatte beenden

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die vom Landtag im Januar 2021 gegründete „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ verfolgt nach ihrer Satzung die Durchführung und Förderung von Maßnahmen des Klima- und Naturschutzes. Daneben sah sie die Gründung eines zeitweisen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes vor, der es ermöglichte, Nord Stream 2 unter Umgehung der angedrohten US-Sanktionen zu Ende zu bauen. Der Landtag stand geschlossen hinter dem Projekt und stimmte der Stiftung ohne Gegenstimmen zu.
2. Nach Fertigstellung der Pipeline und Beginn des Ukrainekrieges hat die Stiftung die Zusammenarbeit mit Nord Stream 2 eingestellt und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgewickelt. Durch eine von der Stiftungsaufsicht genehmigte Satzungsänderung vom 4. Juli 2022 wurde zudem jeder Bezug zu Nord Stream 2 gestrichen.
3. Gleichwohl wird die Stiftung wegen ihrer Zusammenarbeit mit Nord Stream 2 weiterhin massiv angegriffen und ihre Auflösung gefordert. Mit Beschluss vom 1. März 2022 forderte der Landtag die Landesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung nicht fortbestehe.

In einer gemeinsamen Erklärung des Landes und der Stiftung erklärte sich der Vorstand bereit, nach dem Ende des Abwicklungsprozesses des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zurückzutreten. Die Ministerpräsidentin hat angekündigt, danach einen neuen Vorstand zu bestellen, der die Auflösung beschließen soll. Der Stiftungsvorstand hält eine rechtskonforme Auflösung nicht für möglich und stellt den Rücktritt nunmehr infrage.

4. Zwischenzeitlich liegt die von einem Wirtschaftsprüfer erstellte Jahresabrechnung der Stiftung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für 2021 vor. Die Abrechnung wurde von der Stiftungsaufsicht geprüft und für in Ordnung befunden.

II. Der Landtag erkennt darüber hinaus an:

1. Die Stiftung ist nicht rechtskonform auflösbar. Denn eine Auflösung der Stiftung ist nur möglich, wenn dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Auflösung aus politischen Gründen scheidet aus. Die von der Landesregierung angestrebte Auflösung durch den Vorstand gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung setzt voraus, dass der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Dies kann jedoch nicht angenommen werden. Dies wird durch den von der Stiftungsaufsicht geprüften und akzeptierten Bericht der Stiftung über die Erfüllung des Stiftungszweckes bestätigt.
2. Die Landesregierung strebt dennoch weiterhin eine Auflösung der Stiftung an und stützt sich dabei auf das Gutachten der Professorin Weitemeyer, wonach die in der Präambel der Satzung angestrebte Breitenwirkung der Stiftung aufgrund der negativen Verknüpfung mit dem russischen Angriffskrieg nicht mehr erreichbar und somit der Stiftungszweck nicht mehr erfüllbar sei.
3. Dabei wird verkannt, dass die Breitenwirkung eine Erwartung, aber kein Merkmal des Stiftungszweckes ist. Zudem ließe sich eine solche Verknüpfung allenfalls mit Nord Stream 2, nicht aber mit dem Ukrainekrieg herstellen und beträfe – und das ist das Entscheidende – nur den wirtschaftlichen Nebenbetrieb, nicht aber die eigentliche Umweltstiftung mit dem Hauptzweck der Stiftung. Der wirtschaftliche Nebenbetrieb ist aber längst abgewickelt und jeglicher Bezug zu Nord Stream 2 nach der zwischenzeitlich erfolgten Satzungsänderung irrelevant.
4. Die nunmehr seit über einem Jahr geführten Debatten um die Stiftung und deren Auflösung schaden nicht nur der Stiftung, sondern auch dem Ansehen des Parlamentes. Denn mehrfach wurde die Auflösung bzw. Abberufung des Vorstandes gefordert und jedes Mal stellte sich heraus, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Gleichwohl sperrt sich die Landesregierung vor der Erkenntnis, dass die Stiftung nicht rechtskonform auflösbar ist.
5. Der Landtag muss ebenfalls erkennen, dass er mit seinem „Auflösungsbeschluss“ vom 1. März 2022 seine Befugnisse überschritten hat. Denn weder ihm selbst noch der Landesregierung steht die Befugnis zu, auf eine Auflösung der Stiftung hinzuwirken.
6. Die Skandalisierung der Stiftung, die auch aus der Sicht von heute eine legitime Abwehrmaßnahme gegenüber den angedrohten völkerrechtswidrigen US-Sanktionen war, und deren fortdauernde rechtsgrundlose Infragestellung schaden zudem dem Stiftungswesen insgesamt. Denn mit der Ansage der Ministerpräsidentin, nach Rücktritt des Vorstandes werde ein Lösungsvorstand eingesetzt, der dann die Auflösung beschließen werde, muss zwangsläufig der Eindruck entstehen, dass die Auflösung aus politischen Gründen um jeden Preis durchgesetzt werden soll.

7. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass die Landesregierung einen konkreten Auflösungsgrund nicht benennt, sondern sich nur pauschal auf das Gutachten Weitemeyer bezieht, ohne sich mit den Gegenargumenten aus dem Gutachten der Professorin Uffmann und der Auswirkung der Satzungsänderung auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen.
- III. Der Landtag kommt zu dem Ergebnis, dass eine rechtskonforme Auflösung der Stiftung nicht möglich ist, und hält deshalb an seinem Beschluss vom 1. März 2022, mit dem die Landesregierung aufgefordert wird, darauf hinzuwirken, dass die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nicht fortbesteht, nicht fest.
- IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, von einer Umsetzung des o. g. Beschlusses und ihrem Vorhaben, die Auflösung der Stiftung mittels Bestellung eines auflösungsbereiten Vorstandes herbeizuführen, abzurücken und damit die Debatte um eine Auflösung der Stiftung zu beenden.

Nikolaus Kramer und Fraktion